

24. Juni 1954

21

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! nein

-----

Gesetz: BVerfGG §§ 80, 86; Bremisches Gesetz über den  
Hausarbeitstag vom 29.6.48

Leitsätze:

1. Über das Bundesarbeitsgericht holen die unteren Gerichte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 80 Abs. 1, § 86 Abs. 2 BVerfGG ein, wenn Bundesrecht in Frage steht.
2. Ob und in welchem Umfange das Bundesarbeitsgericht zu den Vorlagebeschlüssen der unteren Gerichte Stellung nimmt, steht in seinem Ermessen.
3. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) vom 20.10.1943 (RABl 1943 III S. 325) ist objektives Recht.
4. Das allgemeine Arbeitsrecht der Länder gilt auch für die Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften.

Aktenzeichen: 1 ARV 2/54

Beschl. des BAG v. 24.6.1954 AG u. LAG Bremen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ARV 2/54

B e s c h l u ß

In Sachen

legt der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts den  
Beschluß des Arbeitsgerichts Bremen vom 19. Dezember  
1953 - III Ca 3568/53 - dem Bundesverfassungsgericht  
zur Entscheidung vor und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1.) Der Antrag auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist unzulässig.
- 2.) Sollte der Antrag auf Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu lb für zulässig gehalten werden, so ist festzustellen, daß das Bremische Gesetz über den Hausarbeitstag vom 29. Juni 1948 und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 8. Oktober 1949 im Lande Bremen als Bundesrecht fortgelten.

G r ü n d e

- I. Über das Bundesarbeitsgericht ist die Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts



- 2 -

nach §§ 80 Abs. 1, 86 Abs. 2 BVerGG nur dann zulässig, wenn es sich um Bundesrecht handelt. Das ist nach der Auffassung des Senats der Fall, da das Bremische Gesetz vom 29. Juni 1948 und die Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1948 nach Art. 125 Ziffer 2 GG Bundesrecht geworden sind. Denn es handelt sich um Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft (Art. 74 Ziffer 12 GG) und die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitordnung) vom 22.10.1943 (RABl 1943 III S. 325) nach dem 8. Mai 1945 abgeändert hat.

- II. Soweit das Arbeitsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einholt, ob das Bremische Gesetz vom 29. Juni 1948 und die Bremische Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1948 mit Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist (Nr. 1a des Beschlusses), ist der Antrag nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig. Denn der Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG unterliegen nicht solche Gesetze, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, also dem 24. Mai 1949 verkündet worden sind (BVerfGG 2, 124); ein solches vorkonstitutionelles Gesetz ist aber das Bremische Gesetz vom 29. Juni 1948, das im Bremischen Ges.Bl. 1948, S. 95 verkündet ist.

Weiter unterliegen der Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG nur Gesetze im formellen Sinne, nicht auch Rechtsverordnungen (BVerfGG 1, 184).

Dies ist die ständige Rechtsprechung des Bundesver-

- 3 -



- 3 -

fassungsgerichts, an der es festhält (BVerfG 3,357), die aber offenbar dem Arbeitsgericht nicht bekannt war.

Hiernach hat das Arbeitsgericht in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob das bezeichnete Gesetz und die bezeichnete Verordnung mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 86 Abs. 2 BVerfGG eingeholt, so wird das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmässigkeit vorkonstitutionellen Rechts auch nicht als Vorfrage entscheiden, da sonst auf dem Umweg über die §§ 86 Abs. 2, 89 tatsächlich die ständige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts umgangen werden könnte; vgl. BVerfG 3,359. Daher kann der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Bremen - Tagebuch-Nr. 10/54 - nicht beigetreten werden.

III. Was den Vorlagebeschluss des Arbeitsgerichts Bremen zu 1 b betrifft, so könnte der Antrag zwar an sich nach § 86 Abs. 2 BVerfGG, nicht nach Art. 126 GG, wie das Arbeitsgericht annimmt, zulässig sein. Das Arbeitsgericht hat aber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu 1b nur für den Fall der Bejahung zu 1a eingeholt. Da die Entscheidung der Frage zu 1a nicht zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gehört, erscheint der Antrag zu 1b unzulässig.

IV. Sollte das Bundesverfassungsgericht den Vorlagebeschluss zu 1b an sich für zulässig halten, wenn er im übrigen den Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 BVerfGG entsprechen würde, so ist der Senat der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Zwar ist die Frage, ob das Bremische Hausarbeitstagesgesetz

- 4 -



- 4 -

und die Durchführungsverordnung als Bundesrecht fortgelten, zwischen den Parteien des Rechtsstreits streitig. Die Frage ist aber nach der Auffassung des Senats für die Entscheidung des Arbeitsgerichts Bremen nicht erheblich. Denn die Vorschriften über den Hausarbeitstag in Bremen gelten - ihre Verfassungsmässigkeit als solche vorausgesetzt - für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, gleichgültig, ob es sich um Bundesrecht oder Landesrecht handelt. Würde es sich um sogenanntes partielles Bundesrecht für das Land Bremen handeln, so gelten die Bestimmungen für die fragliche Angestellte als Bundesrecht. Die Frage, ob etwa partielles Bundesrecht hinsichtlich seiner Geltung für Angestellte der Bundesanstalt anders zu behandeln ist, als allgemeines Bundesrecht, wäre eine Frage, die das Arbeitsgericht selbst zu entscheiden hat, nicht aber eine solche die nach § 86 Abs. 2 BVerfGG zur Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gehört. Ist die Bremische Hausarbeitstagsregelung Landesrecht geblieben, so würde sie nach der Auffassung des Senats gleichfalls für die Angestellte der Bundesanstalt gelten, da allgemeines Arbeitsrecht der Länder auch für die Bediensteten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften gilt( vgl. Nipperdey RdA 1950 S. 461; Hessel RdA 1950 S.407; LAG Stuttgart AP 51 Nr. 5; Krüger RdA 1954 S. 184).

- V. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Frage, ob das Bremische Hausarbeitstagsrecht als Bundesrecht fortgilt, für erheblich im Sinne des § 86 Abs. 2 BVerfGG halten, so ist der Senat der Meinung, daß diese Gesetzgebung nach Art. 125 Ziffer 2 GG Bundesrecht geworden ist.

Kassel, den 24. Juni 1954

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez. Nipperdey      gez. Dr. Berger      gez. Dr. Poelmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS